

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 19.07.2021
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	26.07.2021	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Kündigung von Winterdienstverträgen zur Saison 2022/2023

Die Stadt Altdorf hat durch ortsrechtliche Regelung (Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter und über das freie Umherlaufen von Hunden) die Winterdienstpflichten für Anlieger definiert. Gleichzeitig ist es langjährige Praxis, dass diese Pflichten auf Antrag eines Anliegers durch privatrechtliche Vereinbarung gegen eine Gebühr wieder von der Stadt übernommen werden. Derzeit bestehen im gesamten Stadtgebiet 65 derartige Winterdienstverträge.

Rechtlich stellen diese Winterdienstvereinbarungen Werkverträge dar. Die Stadt ist damit wirtschaftlich tätig, was mit der Regelung des Art. 87 Abs. 1 Nr. 4 der Gemeindeordnung kollidiert, wonach solche Aufgaben außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge grundsätzlich nur dann durch Gemeinden durchgeführt werden dürfen, wenn der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt werden kann.

Zur Erfüllung von Winterdienstverpflichtungen gibt es am Markt eine Vielzahl von privaten Anbietern (Hausmeisterdienste, etc.) zu welchen die Stadt Altdorf hier in wirtschaftliche Konkurrenz tritt, zumal der derzeitige Kostensatz von 5,- € pro laufender Meter Gehwegfläche weit unter den marktüblichen Preisen liegt. Derzeit werden die Kosten noch ohne Umsatzsteuer abgerechnet.

Neben den rechtlichen Bedenken bindet die Übernahme von privaten Winterdienstverpflichtungen auch zunehmend Personal des Bauhofs, was gerade zu Stoßzeiten ggf. auch zu Verzögerungen bei der Räumung relevanter öffentlicher Flächen führen kann. Aus diesen Kapazitätsgründen werden deshalb seit einiger Zeit keine neuen Vereinbarungen mehr abgeschlossen.

Die Verwaltung schlägt deshalb eine Kündigung der meisten bestehenden privatrechtlichen Winterdienstvereinbarungen vor. Sofern eine Verlängerung im städtischen Interesse liegt, sollte dies möglich sein. Um den Anliegern genügend Zeit zur Buchung eines privaten Winterdienstes zu geben, wird vorgeschlagen, die Kündigung mit einjährigem Vorlauf für die Wintersaison 2022/23 auszusprechen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und beauftragt die Verwaltung, die bestehenden privatrechtlichen Winterdienstvereinbarungen mit Wirkung zur Wintersaison 2022/23 zu kündigen. Sofern eine Verlängerung im städtischen Interesse ist, kann ein solcher Vertrag erneut abgeschlossen werden.

